Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/385

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5567/62

Bonn, den 11. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (GATT-Ausgleichszugeständnisse)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (GATT-Ausgleichszugeständnisse)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. März 1962 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes Binnen-	Zollsatz % des Wertes Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Außen-
1	In der Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) erhält der Absatz A - I folgende Fassung:				
	I - Forellen und andere Salmoniden:				
	a - Sandfelchen (Coregonus fera)	3,5	6,5	3,5	8,3
	b - andere:				
	1 - Lachse:				
	a - vom 1. Mai bis 31. Oktober	2	6,9	2	6,9
	b - vom 1. November bis 30. April . . .	8	13,2	8	13,2
	2 - Forellen	17,5	22,3	17,5	22,3
	3 - andere	3,5	8,3	3,5	8,3
2	In der Tarifnr. 03.02 (Fische, gesalzen usw.) erhält der Absatz B folgende Fassung:				
	B - geräuchert:				
	I - Heringe	12,5	15,9	12,5	16
	II - andere	12,5	16	12,5	16
3	Die Tarifnr. 03.03 (Krebstiere usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz A - I erhält folgende Fassung:				
	I - Langusten und Hummern:				
	a - Langusten	17,5	25	17,5	25
	b - Hummern	17,5	23,5	17,5	25
	b) Der Absatz B - III erhält folgende Fassung:				
	III - andere:				
	a - Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	10,5	10,5	10,5	12,9
	b - andere	10,5	12,9	10,5	12,9
4	Die Tarifnr. 04.04 (Käse und Quark) erhält folgende Fassung:				
	Käse und Quark:				
	A - Emmentaler Käse in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 5 Monaten, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und mit einem Wert von 380,— DM oder mehr für 100 kg, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	21	27	21	27,9

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht DM	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:*)* Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht DM	*Nachrichtlich:*)* Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
(4)	B - andere:				
	I - Emmentaler Käse in Laiben, saftreif, mit einer Reifezeit von mindestens 8 Monaten, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und mit einem Wert von 370,— DM oder mehr für 100 kg, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	21,—	6,9 +21,— DM für 100 kg Eigengewicht	21,—	6,9 +21,— DM für 100 kg Eigengewicht
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
	II - Frischkäse, einschließlich Quark; Weichkäse und Edelpilzkäse (Käse mit Schimmelbildung im Teig), Cheddarkäse, Chesterkäse und Schmelzkäse	17,5	23	17,5	23
	III - Kräuterkäse (sogenannter Schabzieger), hergestellt aus Rohzieger und Kräuterpulver nach dem besonderen Glarnerverfahren, geformt oder ungeformt, frisch oder getrocknet, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	7	13,9	7	13,9
	IV - andere	21	27,9	21	27,9
5	In der Tarifnr. 06.04 (Blattwerk, Blätter usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:				
	A - frisch:				
	I - Rentierflechte	frei	frei	frei	3,6
	II - andere	frei	3,6	frei	3,6
	B - nur getrocknet:				
	I - Rentierflechte	frei	frei	frei	3
	II - andere	frei	3	frei	3
6	In der Tarifnr. 08.06 (Äpfel, Birnen usw.) wird in Absatz B - I - a in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „10,9 mindestens 3,10 DM für 100 kg Eigengewicht" geändert in „10 mindestens 1,30 DM für 100 kg Eigengewicht".				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes Binnen-	Zollsatz % des Wertes Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Außen-
7	In der Tarifnr. 08.08 (Beeren, frisch) wird in Absatz B - I in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „2,7" geändert in „frei".				
8	In der Tarifnr. 12.03 (Samen, Sporen usw.) erhält der Absatz B folgende Fassung:				
	B - andere:				
	I - Forstsamen	frei	frei	frei	3
	II - Samen von Futterpflanzen:				
	a - von Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis), Wicken, Rispengras (Poa palustris, Poa trivialis, Poa pratensis):				
	1 - von Wiesen-Schwingel	6,5	10	6,5	10
	2 - von Wicken	7	10	7	10
	3 - von Rispengras	3,5	6,5	3,5	6,5
	b - von Weidelgras (Lolium perenne, Lolium multiflorum), Wiesen-Lieschgras [Timothe] (Phleum pratense), Rotschwingel (Festuca rubra), Gemeinem Knaulgras (Dactylis glomerata), Straußgras (Agrostis-Arten):				
	1 - von Gemeinem Knaulgras und Straußgras	3,5	5,9	3,5	6,5
	2 - andere	6,5	9,4	6,5	10
	c - andere:				
	1 - von Rotklee (Trifolium pratense), Weißklee (Trifolium repens), Schwedenklee [Bastard-Klee] (Trifolium hybridum), Hopfenklee [Gelbklee] (Medicago lupulina)	1	2,9	1	4,4
	2 - von Luzerne (Medicago sativa und Medicago varia), Esparsette (Onobrychis viciaefolia), Inkarnatklee (Trifolium incarnatum), Gemeinem Hornklee (Lotus corniculatus), Sumpf-Hornklee (Lotus uliginosus)	3,5	5	3,5	6,5
	3 - von Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum)	5	10	5	10
	4 - von Goldhafer (Trisetum flavescens), Glatthafer [Französischem Raygras] (Arrhenaterum elatius), Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis) . . .	3,5	5	3,5	6,5
	5 - von Lupinen	frei	1,5	frei	3
	6 - andere	10,5	12	10,5	13,5

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
(8)	III - andere:				
	a - Samen von Blumen, ausgenommen Samen von blütentragenden Gehölzen	17,5	20,5	17,5	20,5
	b - Samen von Gemüse:				
	1 - Kohlrabisamen (Roggli's Typ) gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	frei	3	frei	3
	2 - Samen von Gemüse (einschließlich Kohlrabisamen), ausgenommen Samen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 50 g oder weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht des Inhalts der Sendung von weniger als 25 kg:				
	a - auf Grund von Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung . .	frei	3	frei	3
	b - andere, ausgenommen Samen von Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl	14	17	14	17
	3 - andere	17,5	20,5	17,5	20,5
	c - Samen von Kohlrüben:				
	1 - Samen von Kohlrüben, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 50 g oder weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht des Inhalts der Sendung von weniger als 25 kg	13	17	13	17
	2 - andere	16	20,5	16	20,5
	d - andere	frei	3	frei	3
9	Die Tarifnr. 15.04 (Fette und Öle von Fischen usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz A - II - a - 1 wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „2,4" geändert in „1,8".				
	b) In Absatz A - II - a - 2 wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „8" geändert in „7,4".				
	c) In Absatz A - II - a - 3 wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „9,4" geändert in „8,8".				
	d) In Absatz A - II - b wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „2,4" geändert in „1,8".				
	e) In Absatz C - I wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „0,6" geändert in „frei".				
	f) Die Anmerkung wird gestrichen.				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes Binnen-	Zollsatz % des Wertes Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Außen-
10	In der Tarifnr. 15.07 (Fette pflanzliche Öle usw.) erhält der Absatz B - I - b - 1 folgende Fassung:				
	1 - roh:				
	a - Palmöl, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung	frei	1,2	frei	1,5
	b - andere:				
	1 - Bankulnuß-, Boleko-, Chaulmoogra-, Croton-, Kekuna-, Lorbeer-, Mafura-, Mankettinuß-, Manihot-, Pulguera- und Ucuhubaöl .	frei	1,5	frei	1,5
	2 - andere, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung	frei	1,5	frei	1,5
	3 - andere:				
	a - Olivenöl	4,5	10,9	4,5	10,9
	b - Palmöl	3,5	6,2	3,5	6,2
	c - Leinöl	4	7,2	4	7,2
	d - andere	3,5	6,5	3,5	6,5
11	Die Tarifnr. 16.04 (Fische, zubereitet usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz B - I wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „20" geändert in „18".				
	b) In Absatz B - II wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „23,5" geändert in „22,9".				
	c) In Absatz C - I wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „16,7" geändert in „16,4".				
	d) In Absatz C - II wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „23" geändert in „22".				
	e) Der Absatz E erhält folgende Fassung:				
	E - andere:				
	I - Thunfische und Boniten; Makrelen und Sardellen	17,5	25	17,5	25
	II - andere:				
	a - Sprotten	9,5	15,8	9,5	17,3
	b - andere, auch Zubereitungen aus verschiedenen Fischarten:				
	1 - Aale, gekocht, gebraten oder ähnlich behandelt, mit Essig und aromatischen Kräutern, auch mit Marinadengewürz, zubereitet	14	20	14	21,5
	2 - andere	17,5	23,5	17,5	25

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
12	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:				
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:				
	A - Kekse und Biskuits:				
	I - nicht gezuckert	21	33,5	21	35
	II - gezuckert	21	35	21	35
	B - andere	21	35	21	35
13	Die Tarifnr. 20.06 (Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz B - II - b - 1 wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „22,1" geändert in „21,5".				
	b) In den Absätzen B - III - b - 1 und B - III - b - 2 wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „31,5" jeweils geändert in „31,4".				
14	Die Tarifnr. 29.38 (Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz B - I erhält folgende Fassung:				
	I - Vitamine A, B_2, B_3, B_6, B_{12} und H:				
	a - Vitamin A	frei	2,1	frei	2,2
	b - andere:				
	1 - Vitamin B_6	2	5	2	5
	2 - andere	frei	2,2	frei	2,2
	b) In der Anmerkung wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „Abs. B - I - a" geändert in „Abs. B - I - b - 1".				
15	In der Tarifnr. 31.05 (Andere Düngemittel usw.) erhält der Absatz A - II - a - 1 folgende Fassung:				
	1 - mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen:				
	a - natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Reinheitszeugnisses . .	frei	frei	6	8
	b - andere	6	8	6	8

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
16	Die Tarifnr. 38.05 (Tallöl) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz A wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „1" geändert in „frei".				
	b) Die Anmerkung wird gestrichen.				
17	Die Tarifnr. 38.07 (Balsamterpentinöl usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz B - I erhält folgende Fassung:				
	I - Sulfatterpentinöl; Dipenten, roh:				
	a - Sulfatterpentinöl, gereinigt	7	9	7	1,7
	b - andere	frei	1,5	frei	9
	b) In der Anmerkung 2 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „aus Abs. B - II" geändert in „aus Abs. B - I - b".				
18	In der Tarifnr. 38.09 (Holzteere usw.) wird in Absatz A - I in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „1" geändert in „0,9".				
19	In der Tarifnr. 38.12 (Zubereitete Zurichtemittel usw.) wird in der Anmerkung in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „38.19 - P - VIII" geändert in „38.19 - Q - VIII".				
20	In der Tarifnr. 38.13 (Abbeizmittel usw.) erhält der Absatz B folgende Fassung:				
	B - andere:				
	I - Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	frei	2,1	frei	2,2
	II - andere	frei	2,2	frei	2,2
21	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse usw.) erhält der Absatz D folgende Fassung:				
	D - wasserunlösliche Petroleumsulfonate; thiophenhaltige Schieferölsulfosäuren und ihre Salze:				
	I - Schieferölsulfonate und Schieferölsulfosäuren, für pharmazeutische Zwecke	frei	3,3	frei	3,4
	II - andere	frei	3,4	frei	3,4
22	In der Tarifnr. 46.01 (Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen usw.) wird in Absatz A in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „0,8" geändert in „0,3".				
23	In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.) wird in Absatz C - II in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „14,4" geändert in „13,9".				

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
24	In der Tarifnr. 48.04 (Papier und Pappe, zusammengeklebt usw.) wird in Absatz B in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „14,4" geändert in „14,2".				
25	In der Tarifnr. 51.01 (Kunstseidengarne usw.) wird der Absatz B - I wie folgt geändert:				
	a) In der Spalte 2 (Warenbezeichnung) werden die Worte „aus Spinnmasse" gestrichen.				
	b) In der Spalte 4 wird der Außen-Zollsatz „3,6" geändert in „1,5".				
26	In der Tarifnr. 53.11 (Gewebe aus Wolle usw.) wird in Absatz B - I - b - 1 - a in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „16" geändert in „15,2".				
27	In der Tarifnr. 54.05 (Gewebe aus Flachs oder Ramie) wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „16,8" geändert in „16,5".				
28	In der Tarifnr. 55.05 (Baumwollgarne usw.) wird in Absatz B - II in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „8" geändert in „7,6".				
29	In der Tarifnr. 58.10 (Stickereien usw.) wird in Absatz A - II in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „13,6" geändert in „12,9".				
30	In der Tarifnr. 62.05 (Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:				
	A - Gürteleinlagebänder, mit einer Breite von 12 mm bis 102 mm, bestehend aus zwei aufeinandergeklebten Gewebestreifen aus Baumwolle oder künstlichen Spinnstoffen, bei denen die Ränder des schmaleren Streifens, der durch Tränken mit Kunstharz gesteift ist, durch die gefalzten Ränder des breiteren Streifens überdeckt sind . . .	6	11,8	6	12,1
	B - andere:				
	I - Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	7,5	14,2	7,5	14,2
	II - andere:				
	a - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	10,5	16,8	10,5	16,8
	b - andere:				
	1 - Gürteleinlagebänder	6	12,1	6	12,1
	2 - andere	9	16,8	9	16,8

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes Binnen-	Zollsatz % des Wertes Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Außen-
31	In der Tarifnr. 68.13 (Bearbeiteter Asbest usw.) wird in Absatz B - II - b - 2 in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „11,2" geändert in „10,6".				
32	Die Tarifnr. 73.18 (Rohre usw. aus Stahl usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz A - II - b - 1 erhält folgende Fassung:				
	1 - kalt gezogen:				
	a - nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt, unter zollamtlicher Überwachung	6	10,6	6	11,2
	b - andere	6	11,2	6	11,2
	b) Der Absatz A - II - b - 2 - a erhält folgende Fassung:				
	a - mit einem Gehalt an Kupfer von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger:				
	1 - nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt, unter zollamtlicher Überwachung	6	10,6	6	11,2
	2 - andere	6	11,2	6	11,2
33	In der Tarifnr. 73.38 (Haushaltsartikel usw., aus Eisen oder Stahl) werden die Absätze A bis C durch folgende Bestimmungen ersetzt:				
	A - Abwaschbecken und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl:				
	I - Abwaschbecken	4,5	9,4	4,5	9,4
	II - Waschbecken	7	12,9	7	13,6
	B - andere:				
	I - aus Gußeisen:				
	a - Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken	4,5	9,4	4,5	9,4
	b - andere Waren	7	13,5	7	13,6
	II - aus Blechen oder Bändern, aus Stahl:				
	a - aus nichtrostendem Stahl:				
	1 - Spültischeinsätze	4,5	9,4	4,5	9,4
	2 - andere	7	13,5	7	13,6
	b - andere:				
	1 - weder poliert noch überzogen:				
	a - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	4,5	9,4	4,5	9,4
	b - andere	7	13,5	7	13,6

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
(33)	2 - poliert oder überzogen:				
	a - Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken, Spültischeinsätze und Briefkästen	4,5	9,4	4,5	9,4
	b - andere	7	13,5	7	13,6
	III - andere	7	13,5	7	13,6
34	In der Tarifnr. 83.07 (Beleuchtungskörper usw., aus unedlen Metallen) erhält der Absatz B folgende Fassung:				
	B - andere:				
	I - Druckleuchten für flüssigen Brennstoff, Teile davon:				
	a - Brenner	6	11,2	6	11,4
	b - andere	4,5	9,5	4,5	9,6
	II - andere:				
	a - Brenner für Lampen mit flüssigem Brennstoff, auch mit Docht; Brenner für Gaslampen, Acetylenlampen oder ähnliche Lampen	6	11,4	6	11,4
	b - Sturmlaternen und Starklichtlampen . .	4,5	9,6	4,5	9,6
	c - andere	7	12,8	7	12,8
35	Die Tarifnr. 91.01 (Taschenuhren usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz A wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „6" geändert in „6 höchstens 2,8 % + 1,80 DM für 1 Stück".				
	b) In Absatz B - II wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „7,4 mindestens für 1 Stück 1,85 DM" geändert in „7,4 mindestens für 1 Stück 1,85 DM und höchstens 4,2 % + 1,80 DM für 1 Stück".				
36	In der Tarifnr. 92.08 (Musikinstrumente usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:				
	A - Spieldosen	6	10,6	6	11,2
	B - andere:				
	I - Orchestrien, Drehorgeln und dergleichen . .	7	11,2	7	11,2
	II - andere	6	11,2	6	11,2
37	In der Tarifnr. 92.10 (Teile und Zubehör für Musikinstrumente usw.) werden die Absätze A bis C durch folgende Bestimmungen ersetzt:				
	A - Musikwerke für Spieldosen	6	9,4	6	11,4

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
(37)	B - andere:				
	I - Teile und Zubehör für Klaviere	8	14,4	8	14,4
	II - Teile und Zubehör für andere Saiteninstrumente, für Orgeln sowie für Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen; mechanische Spieleinrichtungen	4,5	10	4,5	10
	III - Stimmplatten mit Zungen, für Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente	frei	4,4	frei	4,4
	IV - andere	6	11,4	6	11,4

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

I.

(1) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat im Auftrag der Mitgliedstaaten mit einer Reihe von Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) „Ausgleichs-Verhandlungen" geführt. Sie hatten das Ziel, die von den einzelnen EWG-Mitgliedstaaten als GATT-Vertragsländer seinerzeit gewährten, durch das Zustandekommen der Europäischen Zoll-Union fortgefallenen GATT-Zollzugeständnisse durch neue, möglichst gleichwertige Konzessionen, zu ersetzen.

(2) Der Ministerrat der EWG hat die Abkommen über die neuen — nunmehr zum Gemeinsamen Zolltarif der EWG gewährten — Zollzugeständnisse nach Artikel XXIV Absatz 6 GATT mit den folgenden Staaten gebilligt:

Ceylon, Republik Chile, Republik Finnland, Republik Indien, Republik Indonesien, Japan, Neuseeland, Republik Österreich, Pakistan, Republik Peru, Föderation Rhodesien-Njassaland, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Südafrika, Tschechoslowakische Sozialistische Republik, Republik Uruguay, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

(3) Die im Zuge der Ausgleichsverhandlungen zwischen der EWG und den GATT-Mitgliedstaaten vereinbarten Zollzugeständnisse ergeben im Gemeinsamen Zolltarif der EWG neue Zollsätze, die praktisch an die Stelle der bisherigen Zollsätze treten.

II.

(4) Im Deutschen Zolltarif 1962 sind die *Außenzölle* derart festgesetzt worden, daß

a) für *Waren der Agrarwirtschaft*
der Unterschied zwischen den am 1. Januar 1957 angewandten deutschen Zollsätzen (Ausgangs-Zollsätzen) und den u n g e k ü r z t e n Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG,

b) für *Waren der gewerblichen Wirtschaft*
der Unterschied zwischen den Ausgangs-Zollsätzen und den um 20 v. H. g e k ü r z t e n Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG

um 30 v. H. vermindert worden ist.

(5) Die deutschen Außen-Zollsätze sind nunmehr an die zwischen der EWG und den GATT-Staaten vereinbarten Zollsätze anzupassen.

III.

(6) Die Bundesrepublik ist gehalten, die Zugeständnisse zum Gemeinsamen Zolltarif der EWG in den Deutschen Zolltarif mit Wirkung vom 1. März 1962 zu übernehmen.

(7) Im Abschnitt I sind in Absatz 2 die vom Ministerrat der EWG gebilligten Abkommen nach Artikel XXIV Abs. 6 GATT aufgeführt. Durch die vorliegende Verordnung werden die darin enthaltenen Zollzugeständnisse in den Deutschen Zolltarif 1962 übernommen, indem die Außen-Zollsätze an die vereinbarten Zollsätze angepaßt werden. Das geschieht jedoch nur, soweit die vereinbarten Zollsätze

a) für Waren der Agrarwirtschaft
unter den u n g e k ü r z t e n Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG,

b) für Waren der gewerblichen Wirtschaft
unter den um 20 v. H. g e k ü r z t e n Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG

liegen *und* soweit die Anpassung an diese Zollsätze zu einer Senkung des jeweiligen deutschen Außen-Zollsatzes führt.

(8) Bei den Waren der Tarifnr. 31.05 - A - II - a - 1 - a (natürliches Kaliumnatriumnitrat usw.) erschien — statt einer Verringerung des Abstands zwischen dem Ausgangs-Zollsatz und der vereinbarten Zollfreiheit um 30 v. H. — die sofortige Anwendung des Zollsatzes „frei" für die Bundesrepublik wirtschaftlich erwünscht und gerechtfertigt.